

**II- 3141 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

REPUBLIC ÖSTERREICH  
 DER BUNDESMINISTER FÜR  
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
 DIPLO.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
 Tel. (0222) 73 75 07  
 Fernschreib-Nr. 111800  
 DVR: 0090204

Zl. 5931/32-Info-87

1988 -02- 16

zu 1384 IJ

**ANFRAGEBEANTWORTUNG**

betreffend die schriftliche Anfrage der  
 Abg. Ing. Murer und Genossen, Nr. 1384/J-  
 NR/87 vom 16. Dezember 1987, "Zukunft der  
 Waffenproduktion in Österreich"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

Wie bereits in der Einleitung Ihrer Anfrage berücksichtigt ist, fällt die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial unter die federführende Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres. Insoweit also Änderungen dieses Gesetzes in der Form einer Regierungsvorlage dem Nationalrat zugeleitet werden sollen, wären die notwendigen Veranlassungen in erster Linie vom Bundesminister für Inneres zu treffen.

Unbeschadet dessen besteht jederzeit die Möglichkeit eines Initiativantrages.

**Zu Frage 3:**

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ist der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Es war daher zu prüfen, ob sich die gestellten Anfragen überhaupt auf "Gegenstände der Vollziehung" im Sinne des B-VG beziehen. Dazu konkretisiert auch § 90 des GOG des Nationalrates, daß sich das Interpellationsrecht insbesondere auf Regierungsakte "sowie Angelgenheiten der behördlichen

- 2 -

Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten" bezieht. Die Bestimmung macht deutlich, daß alle Angelegenheiten, die nicht als Verwaltung des Bundes zu verstehen sind, sondern anderen Rechtssubjekten zuzurechnen sind, dem parlamentarischen Interpellationsrecht grundsätzlich nicht unterliegen.

Es war daher zu prüfen, ob Maßnahmen der Noricum in Liezen dem Begriff Verwaltung des Bundes zuzurechnen sind. Da es sich bei der Noricum um eine selbständige privatrechtliche juristische Person handelt, sind alle Akte diesem Privatrechtssubjekt alleine zuzurechnen und fallen keineswegs unter den Begriff "Vollziehung des Bundes".

Ich bin dennoch gerne bereit, Ihnen meine Auffassung darzulegen:

Grundsätzlich ist zu überlegen, ob durch eine Änderung der Eigentumsverhältnisse - bei Aufrechterhaltung der bestehenden Produktion - die Arbeitsplätze in diesem Betrieb langfristig gesichert werden können. Eine Änderung der Eigentumsverhältnisse hätte zur Folge, daß im Bezug auf die notwendigen internationalen Marketingaktivitäten auf das Know-how international tätiger Unternehmen zurückgegriffen werden könnte.

Eine übereilte, kurzfristige Schließung des Betriebes steht jedenfalls nicht zur Diskussion.

Ergänzend möchte ich bemerken, daß wir uns verstärkt bemühen Betriebsansiedlungen in dieser Region zu forcieren.

Wien, am 15. Februar 1988

Der Bundesminister

